

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Plenarsitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A6-0065/2006**

20.3.2006

## **BERICHT**

über den Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik 2004  
(2005/2209(INI))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichtersteller: Alain Lipietz

PR\_INI

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	3
BEGRÜNDUNG.....	8
VERFAHREN.....	12

## ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### zum Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik 2004 (2005/2209(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Berichts der Kommission über die Wettbewerbspolitik 2004 (SEK(2005)0805),
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Vorsitzes der Tagungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. März 2000 in Lissabon, vom 15. und 16. Juni 2001 in Göteborg, vom 14. und 15. Dezember 2001 in Laeken, vom 15. und 16. März 2002 in Barcelona und vom 20. und 21. März 2003, 25. und 26. März 2004 und 22. und 23. März 2005 in Brüssel,
- in Kenntnis des Berichts der Hochrangigen Gruppe unter dem Vorsitz von Wim Kok vom November 2004 „Die Herausforderung annehmen: die Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung“,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln<sup>1</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission<sup>2</sup>,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen<sup>3</sup>,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags<sup>4</sup>, die Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 im Hinblick auf die Erstreckung ihres Anwendungsbereichs auf Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen<sup>5</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 363/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen<sup>6</sup>,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“<sup>7</sup>,
- in Kenntnis der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften über

---

<sup>1</sup> ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.

<sup>3</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 140 vom 30.4.2004, S.1.

<sup>5</sup> ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 22.

<sup>6</sup> ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 20.

<sup>7</sup> ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, insbesondere des Altmark-Urteils<sup>1</sup>,

- gestützt auf Artikel 45 und Artikel 112 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A6-0065/2006),
1. begrüßt, dass die gemeinschaftliche Wettbewerbspolitik seit 1. Mai 2004 auf zehn neue Mitgliedstaaten ausgedehnt wurde, deren nationale Wettbewerbsbehörden (NCA) bei der Aufnahme dieser Staaten in die Europäische Union dem Europäischen Netzwerk der Wettbewerbsbehörden (ECN) beigetreten sind;
  2. ist nach wie vor der Überzeugung, dass eine aktivere und gewichtigere Rolle des Parlaments bei der Entwicklung der Wettbewerbspolitik zu mehr Transparenz und Legitimität beitragen kann, und weist erneut darauf hin, dass das Parlament bestrebt ist, Mitentscheidungsbefugnisse zu erhalten;
  3. unterstützt generell die Wettbewerbspolitik der EG und würdigt die Modernisierungsreform, die die Kommission auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik durchgeführt hat;
  4. fordert nachdrücklich eine rasche Durchführung des letzten Teils der Modernisierung der Wettbewerbspolitik, nämlich bezüglich der Anwendung von Artikel 82 des EG-Vertrags über das Verbot der missbräulichen Ausnutzung marktbeherrschender Stellungen; unterstreicht, dass hierbei der Dynamik der sich globalisierenden Märkte Rechnung getragen werden muss;
  5. begrüßt, dass die Entscheidungen der Kommission in Wettbewerbsfragen durch die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften jetzt weniger häufig in Frage gestellt werden, bedauert aber, dass es nach wie vor sehr unterschiedliche Aussagen darüber gibt, wie die Kommission die Altmark-Prüfungskriterien in der Praxis auszulegen gedenkt; fordert die Kommission auf, eine klare und präzise Auslegungsmitteilung zum vierten Kriterium des Altmark-Urteils zu veröffentlichen;
  6. bedauert, dass den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Bericht über die Wettbewerbspolitik 2004 kein eigenes Kapitel gewidmet wurde, wie es seit dem Bericht 2001 der Fall war, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, in ihren künftigen Berichten zu diesem Ansatz zurückzukehren;
  7. begrüßt das Modernisierungspaket der Kommission, ihre neue Gruppenfreistellungsregelung für Technologietransfer-Vereinbarungen und die Fortschritte, die bei der Unterscheidung zwischen zugänglichen und nichtzugänglichen Dokumenten und bei der Festlegung von Regeln für die Behandlung vertraulicher Informationen in den Verfahren erzielt wurden;
  8. weist darauf hin, dass die Kommission im Jahr 2004 sehr wichtige Segmente wie die Breitband-Internetdienste, das Roaming bei internationalen Mobilfunkgesprächen und die

---

<sup>1</sup> Rechtssache C-280/00, *Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH*, Slg. 2003, S. I-7747.

Telekommunikation im Allgemeinen untersucht hat, und ermutigt sie, die Entwicklung dieser Segmente genau zu verfolgen, um den Wettbewerb in Bereichen, die für die Entwicklung der Informationsgesellschaft von Bedeutung sind, zu fördern;

9. fordert von der Kommission eine Untersuchung und eingehende Analyse der Problematik der Kollektivverhandlungen in empfindlichen Wirtschaftszweigen wie der Landwirtschaft, insbesondere im Rahmen der Beziehungen zwischen kleinen und mittleren Erzeugern oder Erzeugervereinigungen einerseits und den großen Verarbeitungs- oder Vermarktungsunternehmen andererseits;
10. beglückwünscht die Kommission zu ihrem entschlossenen und professionellen Vorgehen bei der Bekämpfung der missbräuchlichen Ausnutzung marktbeherrschender Stellungen und begrüßt die Konsultation der Kommission zu einer wirksameren Anwendung von Artikel 82;
11. fordert die Kommission nachdrücklich auf, den Informationsaustausch zwischen den NCA innerhalb des ECN zu optimieren und die Qualität der ausgetauschten Informationen zu verbessern, um eine einheitliche Durchführung der Wettbewerbspolitik der Europäischen Gemeinschaft sicherzustellen;
12. ermuntert die Kommission, Anstrengungen zu unternehmen, um die korrekte Anwendung der Wettbewerbsregeln in allen Mitgliedstaaten zu fördern und rechtzeitig einzugreifen, wenn die Wettbewerbsregeln unzulänglich oder diskriminierend angewandt werden;
13. weist darauf hin, dass eine wirksame Wettbewerbspolitik stets die Interessen der Verbraucher vor Augen haben muss und kein Instrument für eine Zerrüttung des Marktes sein darf;
14. ermutigt die Kommission, die bisweilen unklaren Beziehungen zwischen den NCA und den „nationalen Champions“ zu klären, um jeden Verdacht einer Komplizenschaft auszuräumen und die Interessen der Verbraucher zu schützen (so haben z.B. die Medien zu Beginn des Jahres 2005 geheime Vereinbarungen zwischen den drei größten französischen Mobilfunkbetreibern aufgedeckt); räumt ein, dass es bislang an dem nötigen zeitlichen Abstand fehlt, um die Wirksamkeit der Reformen zur Verlagerung der Durchführung des EG-Wettbewerbsrechts auf die NCA bewerten zu können;
15. beglückwünscht die Kommission zu ihrer Wachsamkeit in Bezug auf die Regelung von Zusammenschlüssen und Übernahmen, die zu einer Verstärkung marktbeherrschender Stellungen führen könnten;
16. äußert sich besorgt darüber, dass das Ziel einer vollständigen Liberalisierung des Gas- und Strommarktes in der EU noch immer nicht erreicht ist, und begrüßt die von der Kommission eingeleitete sektorspezifische Untersuchung über die Funktionsweise des Binnenmarktes für Gas und Strom;
17. begrüßt die von der Kommission eingeleiteten sektorspezifischen Untersuchungen über Bankzahlungssysteme und die Unternehmensversicherung, fordert aber mit Nachdruck, dass die Untersuchung so durchgeführt wird, dass genügend Zeit zur Verfügung steht, damit der Kommission vollständige und gründliche Antworten übermittelt werden

können;

18. ist der Ansicht, dass im Falle wichtiger öffentlicher Netzdienstleistungen der Wettbewerb durch starke gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gesteuert werden muss, damit die notwendigen Investitionen vorgenommen werden und keine neuen Monopole entstehen;
19. anerkennt den wichtigen Beitrag, den eine wirksame Wettbewerbspolitik zur Erreichung der Ziele der Lissabon-Strategie leistet;
20. begrüßt die umweltfreundlichen Kriterien, die die Kommission bei der Genehmigung mehrerer Beihilferegulungen für den Umweltschutz, unter anderem im Bereich des Eisenbahnverkehrs, zugrunde gelegt hat; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Bedingungen für die Transparenz dieser Beihilferegulungen weiterzuentwickeln, damit sie als Präzedenzfälle für andere Regionen und Mitgliedstaaten dienen können;
21. fordert die Kommission auf, ihre Doktrin der Bekämpfung von Monopolen und illegalen Vereinbarungen und der Rechtfertigung staatlicher Beihilfen in begründeten Fällen in den künftigen Verhandlungen über die Gestaltung des internationalen Handels zu verteidigen; fordert die Kommission ferner nachdrücklich auf, die internationale Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen mit Hilfe multilateraler oder bilateraler Instrumente zu fördern und aufstrebende Länder und Entwicklungsländer zu ermutigen, sich zunehmend an dieser Zusammenarbeit zu beteiligen;
22. unterstreicht die Bedeutung einer Förderung der Verbraucherinformation, weist darauf hin, dass der Verbraucherinformation eine entscheidende Rolle bei der Herausbildung einer wirklichen Wettbewerbskultur zufällt, und unterstreicht die Notwendigkeit, auf Gemeinschaftsebene über einen privaten Schadensersatz für wettbewerbswidriges Verhalten nachzudenken;
23. bekräftigt erneut, dass es für eine proaktivere Rolle des Parlaments bei der Entwicklung der Wettbewerbspolitik durch Verstärkung der Mitentscheidungsbefugnisse des Parlaments eintritt;
24. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Funktionsweise des Rechtssystems in Bezug auf wettbewerbsrechtliche Fälle weiter zu untersuchen, um Verbesserungen in Form eines schnelleren Zugangs zur Justiz zu erwägen und für eine größtmögliche Erfahrung und Qualifikation der mit Wettbewerbsfällen befassten Richter und Staatsanwälte zu sorgen;
25. fordert die Kommission eindringlich auf, die Ernennung eines Verbindungsbeamten für Verbraucherfragen dazu zu nutzen, einen intensiveren Dialog mit den Verbrauchern zu führen und ihr Engagement gegenüber den Verbrauchern zu verstärken;
26. vertritt die Auffassung, dass die wirksame Durchführung der Wettbewerbspolitik ein entscheidendes Instrument für die Schaffung einer effizienten Marktstruktur ist, die den Interessen der Verbraucher dient und einschneidende positive Auswirkungen auf das tägliche Leben der Verbraucher hat; möchte betonen, dass die stärkere Integration des Binnenmarktes es bisweilen natürlicher erscheinen lässt, die Wettbewerbssituation im gesamten Binnenmarkt anstatt auf einzelnen Untermärkten zu untersuchen; fordert die

Kommission auf, klarere Richtlinien über ihre Marktdefinition in derartigen Fällen auszuarbeiten;

27. begrüßt die positive Antwort der Kommission auf die Empfehlungen des Parlaments zur weiteren Entwicklung der Europäischen Wettbewerbstage, einschließlich der Einbeziehung der Verbraucherorganisationen und der nationalen Medien in den Planungsprozess für die Europäischen Wettbewerbstage;
28. begrüßt das fortgesetzte Bekenntnis der Kommission zum Internationalen Wettbewerbsnetzwerk, insbesondere was die Arbeiten betrifft, die durchgeführt wurden, um China bei der Entwicklung seines Kartellgesetzentwurfs behilflich zu sein;
29. begrüßt die nach wie vor raschen Fortschritte der zehn neuen Mitgliedstaaten bei der Anpassung an die EG-Fusionskontrolle, die Wettbewerbsregeln, insbesondere das Beihilferecht, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, den Prozess der technischen Hilfe und Zusammenarbeit fortzusetzen;
30. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

# BEGRÜNDUNG

## 1. Grundzüge des Berichts

Das Jahr 2004 ist das erste Jahr, in dem die Reformen der Jahre 2002 und 2003 auf dem Gebiet der Kontrolle von Zusammenschlüssen, Kartellen und staatlichen Beihilfen zum Tragen kamen, deren Ziel darin bestand, die Prüfung der zahlreichen Verfahren, die auf der Generaldirektion Wettbewerb lasteten, ohne dass sie eine wirkliche europäische Bedeutung besaßen, auf die nationale Ebene zu übertragen. Aus diesem Grund besitzt der Bericht einen sehr technischen (und in höchstem Maße instruktiven) Charakter. In den einzelnen Kapiteln wird zunächst der neue Rechtsrahmen erläutert. Daran schließen sich eine Analyse der wichtigsten Verfahren und einige Urteile des Gerichtshofs an, in denen die Rechtsprechung weiterentwickelt wurde.

Es ist bedauerlich, dass die tiefeschürfenden Analysen fehlen, die den Reiz der unter der Verantwortung von Kommissar Monti erstellten Berichte ausmachten. Außerdem werden wie so oft Verweise auf mögliche empirische Überprüfungen der Auswirkungen der Wettbewerbspolitik schmerzlich vermisst.

So wird z.B. bekräftigt, dass das Ziel der Wettbewerbspolitik darin besteht, einen unverfälschten und relativ lebendigen Wettbewerb zu gewährleisten, wobei davon ausgegangen wird, dass dieser durch Verringerung überhöhter Margen und Förderung des technischen Wettstreits den Verbrauchern zugute kommen wird. Diese Argumentation lässt viel gesunden Menschenverstand erkennen. Es gibt jedoch, wie in dem Bericht am Rande bemerkt wird, auch „Fälle von Marktversagen“. Diese Fälle werden nicht näher erläutert, so dass die diesbezüglichen Überlegungen nicht zu einer Anpassung der Wettbewerbspolitik beitragen. Dies ist bedauerlich.

Eine Untersuchung des relativen Umfangs der verschiedenen Teile des Berichts zeigt, dass sich die Wettbewerbspolitik in erster Linie auf die Bekämpfung von heimlichen Vereinbarungen und Zusammenschlüssen konzentriert, die zu einer missbräuchlichen Ausnutzung marktbeherrschender Stellungen führen könnten. Die Kontrolle staatlicher Beihilfen nimmt nur einen relativ bescheidenen Platz ein. Außerdem ist festzustellen, dass die Zahl der Fälle, in denen der Gerichtshof in Luxemburg eine Entscheidung der Kommission kippt, rückläufig ist. Es scheint, dass das Vorgehen der Kommission und die Rechtsprechung nach den Widersprüchen der vergangenen Jahre, die im Altmark-Urteil gipfelten, inzwischen auf eine Linie eingeschwenkt sind.

## 2. Die Bekämpfung von Kartellen und Missbräuchen marktbeherrschender Stellungen

Die Kommission ist zu ihrem Mut und ihrer Hartnäckigkeit bei der Bekämpfung des Missbrauchs von Monopolen zu beglückwünschen. Einige bezeichnende Beispiele werden erwähnt, vor allem die Verurteilung von Microsoft. Die Berufungsverfahren laufen jedoch noch, so dass der Fall weiter zu verfolgen sein wird.

Ein Kapitel ist dem Europäischen Wettbewerbsnetz, einer Form der Zusammenarbeit

zwischen den für die Kontrolle des Wettbewerbs zuständigen nationalen Behörden, gewidmet. Es ist noch viel zu früh, um eine Aussage über die Wirksamkeit dieses Systems treffen zu können. Eine offenkundige Gefahr ist eine (auch unbewusste) Komplizenschaft zwischen den nationalen Behörden und ihren „nationalen Champions“. Das Beispiel der Vereinbarung zwischen den drei großen französischen Mobilfunkbetreibern (darunter das Traditionsunternehmen France Telecom und seine Tochtergesellschaft Orange), einer geheimen Vereinbarung, die erst im Jahr 2005 durch die Presse aufgedeckt wurde, zeigt, dass es nicht klug ist, diese Art der Aufsicht nationalen Behörden zu übertragen.

Die Dezentralisierung der Wettbewerbspolitik ist somit nicht frei von Risiken. Es sollte über die Einsetzung eines „(europäischen) Kontrolleurs der (nationalen) Kontrolleure“ nachgedacht werden.

### **3. Fusionsaufsicht**

Auch hier ist die Kommission zu der von ihr im Allgemeinen bewiesenen Wachsamkeit zu beglückwünschen. Das Beispiel des Zusammenschlusses der wichtigsten Unternehmen für die Herausgabe und den Vertrieb französischer Bücher ist besonders aufschlussreich.

Die Kommission kann jedoch nicht genug ermutigt werden, wirkliche Untersuchungen über die tatsächlichen Auswirkungen dieser Politik der „Aufrechterhaltung des Wettbewerbs“ einzuleiten. Kann man wirklich beweisen, dass Wettbewerb die Preise senkt? Intuitiv drängt sich der Gedanke auf, dass dann, wenn das Angebot vorhanden ist, der Wettbewerb durch eine Verringerung der Margen und die Förderung der Forschung zu einer größeren Kaufkraft für den Verbraucher in der betreffenden Branche, zu einem Wachstum dieser Branche und sogar zu neuen Arbeitsplätzen in dieser Branche führt.

Aber auch eine andere Gesetzmäßigkeit ist durchaus im Bereich des Möglichen: Bei einem Oligopol hat kein Wettbewerber ein Interesse daran, das Angebot zu erweitern, da die Gewinnmöglichkeiten im Falle eines durch eine Mangellage bedingten Preisanstiegs größer sind. Man kann sich fragen, ob diese Gesetzmäßigkeit nicht im Falle der Deregulierung der wichtigen öffentlichen Netzdienstleistungen obsiegt hat. Die Kommission setzt aus gutem Grund alles daran zu verhindern, dass auf den Ruinen der ehemaligen staatlichen Monopole private Monopole entstehen (Strom und Gas in Portugal), aber die großen staatlichen Unternehmen von einst, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu erfüllen hatten, versuchten zumindest, sich durch entsprechende Investitionen frühzeitig auf einen Anstieg der Nachfrage vorzubereiten. Auf dem Strommarkt scheint dies nicht länger der Fall zu sein.

### **4. Der Fall Rhodia**

Dieser Fall schmälert den Ruf der Kommission als Verfechterin eines strengen Ansatzes in Bezug auf Unternehmenszusammenschlüsse. Er war im Januar 2004 Gegenstand einer Berichtigungsentscheidung der Kommission (ein einmaliger Fall von insgesamt 3000 Fällen!) Die Kommission änderte die im August 1999 getroffene Entscheidung 1378, durch die der Zusammenschluss von Rhône-Poulenc und Hoechst unter der Bedingung der Veräußerung der Beteiligung an Rhodia genehmigt wurde, wobei Rhodia gleichzeitig die Genehmigung erteilt wurde, Albright & Wilson zu übernehmen (Entscheidung 1517). Diese Korrektur wurde nicht im Nachhinein analysiert, schlimmer noch: Die Entscheidungen 1378 und 1517 verschwanden

während der Abfassung dieses Berichts von der Website, was die parlamentarische Arbeit erschwert hat!

Die Aktien von Rhodia sind nach einem sprunghaften Anstieg, der durch die Übernahme von A & W ausgelöst wurde, immer weiter gefallen, so dass Aktionäre und Arbeitnehmer in den Ruin gestürzt wurden. Es scheint, dass Rhône-Poulenc alle Passiva, die bei A & W insgeheim bestanden oder aus Umweldelikten wie Cubatao und Silver Bow herrührten, Rhodia aufgebürdet hat. In diesem Fall ist die Kommission ihrer Kontrollpflicht, die sich aus ihrer ursprünglichen Entscheidung 1378 ableitete, nicht nachgekommen.

Angesichts dieser Unregelmäßigkeiten sollte das Parlament beschließen, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, der sich mit der Frage beschäftigen soll, wie die Kommission die Entscheidungen 1378 und 1515 getroffen und verwaltet hat.

## **5. Kontrolle staatlicher Beihilfen**

Dieses Kapitel ist gekennzeichnet durch einen Gegensatz zwischen dem ausdrücklichen Aufruf einerseits, die Bemühungen der staatlichen Beihilfen auf horizontale Hilfen zur Förderung der Lissabon-Strategie zu konzentrieren, und dem streng legalistischen Umgang mit diesem Problem andererseits, für den jetzt durch das Altmark-Urteil und seit Juli 2005 durch neue Regulierungsentscheidungen der Kommission, die sich aus diesem Urteil ergeben, ein präziser Rahmen abgesteckt wurde.

Da die öffentlichen Mittel begrenzt sind, sollten die Anstrengungen in der Tat auf die Förderung der Lissabon-Strategie konzentriert werden, und außerdem sollte diese als Ganzes betrachtet werden: Förderung eines wissensbasierten Wirtschaftsraums, Sicherstellung der sozialen und territorialen Integration und Schutz der Umwelt.

Auch wenn das erste Ziel (wissensbasierter Wirtschaftsraum) durchaus für die wohlwollende Haltung der Kommission gegenüber den staatlichen Forschungs- und Ausbildungsbeihilfen auslösend gewesen sein dürfte, wurden die Fragen der sozialen und territorialen Integration und des Umweltschutzes nicht systematisch behandelt. Betrachtet man beispielsweise die dritte Komponente, so kann man nur einen gewissen Eklektizismus auf Seiten der Kommission beklagen.

So weist die Kommission zunächst völlig korrekt darauf hin, dass staatliche Beihilfen für eine Wiederbelebung des Eisenbahnverkehrs gefördert werden müssen, weil dies sich in die Politik zur Bekämpfung des Klimawandels einfügt. Aber einige Seiten später stellen wir mit einer gewissen Überraschung fest (Ryanair/Charleroi), dass die Generaldirektion Wettbewerb den Ausbau von Regionalflughäfen durch Subventionen (die den Wettbewerb zwischen Städten und zwischen Unternehmen verfälschen) für Billigfluglinien fördert, die viel mehr Treibhausgase produzieren als Züge!

Auch im Bereich der Energieerzeugung wird das Ziel des Umweltschutzes außer Acht gelassen, obwohl dies für die Europäische Investitionsbank ein wichtiges Kriterium darstellt.

Ein besonderes Unterkapitel ist den staatlichen Beihilfen für die Umstrukturierung und Rettung von Unternehmen gewidmet. Dieses Kapitel löst in der Öffentlichkeit die meisten

Vorbehalte aus. Die betroffenen Arbeitnehmer und Regionen betrachten die Einwände der Kommission häufig als ein bürokratisches Manöver, das sie wie ein Blitz aus heiterem Himmel trifft und die Lösung einer dramatischen Situation gefährdet. Die Kommission muss unbedingt lernen, in dieser Frage den Dialog zu suchen, indem sie zunächst erklärt, dass es ihr in erster Linie darum geht, Monopole zu bekämpfen, aber auch deutlich macht, dass sie durchaus auch den menschlichen Aspekt zu berücksichtigen weiß. Einem Unternehmen beim Überleben zu helfen, bedeutet natürlich auch, seinen Konkurrenten Unrecht zu tun, aber es wäre gut, zumindest einige Hinweise zu erhalten, wie sich in bereits konzentrierten Sektoren der Zusammenbruch eines der wenigen verbleibenden Unternehmen auswirken würde. So hätte z.B. der Untergang von Alstrom abgesehen von den Auswirkungen auf die Arbeitsplätze, die Konzentration in der Branche erheblich verstärkt.

Umgekehrt würde es nicht schaden, wenn die Kriterien für eine Rückforderung staatlicher Beihilfen präzisiert würden. Die staatlichen Beihilfen sind auf das Gemeinwohl ausgerichtet. Die Kommission wacht darüber, dass die Beihilfen im Zeitpunkt ihrer Bewilligung rechtmäßig sind. Sie ist jedoch weit weniger wachsam, was die Verwendung dieser Beihilfen betrifft, nachdem sie einmal bewilligt wurden. So ist z.B. offenkundig, dass das Know-how und die Produktionsmethoden von Alstrom in wichtigen Bereichen, insbesondere dem der Herstellung sauberer Energie und sauberer Verkehrsmittel bei der Entscheidung, das Unternehmen zu retten, eine Rolle gespielt haben. Nach dieser Rettung hat Alstrom aber, ohne von der Kommission hierzu aufgefordert worden zu sein, seine Forschungszentren für die Herstellung sauberer Energie verkauft! Der Fall gelangte bis ins Plenum des Europäischen Parlaments (23. September 2003). Kommissar Verheugen bedauerte bei dieser Gelegenheit, dass es keine europäischen Rechtsvorschriften gibt, um solche Praktiken zu unterbinden.

Es ist an der Zeit, sich Gedanken über die Frage zu machen und klar festzulegen, wer dafür zuständig ist, nachzuprüfen, dass die Unternehmen ihren gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen, und wer Sanktionen gegen Unternehmen beschließen kann, die die Beihilfen dazu verwenden, ihren Profit zu erhöhen, anstatt der Öffentlichkeit zu dienen.

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik 2004		
<b>Verfahrensnummer</b>	2005/2209(INI)		
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe der Genehmigung im Plenum	ECON 17.11.2005		
<b>Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 17.11.2005	ITRE 17.11.2005	IMCO 17.11.2005
<b>Nicht abgegebene Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses	EMPL 12.7.2005	ITRE 23.11.2005	IMCO 30.1.2006
<b>Verstärkte Zusammenarbeit</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum			
<b>Dem Bericht beigefügte(r) Entschließungsantrag/ Entschließungsanträge</b>			
<b>Berichterstatter(in/innen)</b> Datum der Benennung	Alain Lipietz 4.7.2005		
<b>Ersetzte(r) Berichterstatter(in/innen)</b>			
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	14.11.2005	23.1.2006	13.2.2006
<b>Datum der Annahme</b>	13.3.2006		
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 13		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Zsolt László Becsey, Pervenche Berès, Pier Luigi Bersani, Sharon Bowles, Udo Bullmann, Ieke van den Burg, David Casa, Elisa Ferreira, José Manuel García-Margallo y Marfil, Jean-Paul Gauzès, Robert Goebbels, Gunnar Hökmark, Karsten Friedrich Hoppenstedt, Ian Hudghton, Othmar Karas, Wolf Klinz, Christoph Konrad, Kurt Joachim Lauk, Enrico Letta, Astrid Lulling, Joseph Muscat, Alexander Radwan, Bernhard Rapkay, Karin Riis-Jørgensen, Dariusz Rosati, Eoin Ryan, Antolín Sánchez Presedo, Peter Skinner und Margarita Starkevičiūtė.		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Jan Andersson, Katerina Batzeli, Mia De Vits, Harald Ettl, Ona Juknevičienė, Werner Langen, Alain Lipietz, Jules Maaten, Diamanto Manolakou, Zbigniew Krzysztof Kuźmiuk, Charles Tannock und Corien Wortmann-Kool.		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)</b>			
<b>Datum der Einreichung</b>	20.3.2006		
<b>Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)</b>			